

Versuchsanlage. Bezüglich der Errichtung einer Versuchsanstalt für Analysen von Brand- und Explosionsgasen usw. hat sich die Revierversretung dahin ausgesprochen, einen Beitrag zu den Baukosten einer solchen Anlage leisten zu wollen unter der Voraussetzung, daß dem Revier die paritätische Vertretung in deren Verwaltung zugestanden wird.

Wurmkrankheit. Die Gesamtzahl der auf Wurmbefahrung seit 1903 untersuchten Personen betrug bis Ende 1911 3357 Personen, von welchen 253 Personen auf das Berichtsjahr entfallen. Bei den im Bereich des nordwestböhmisches Bergreviers beschäftigten Bergarbeitern ist auch im Berichtsjahr kein Fall von Wurmerkrankung festgestellt worden.

Gedenkstein. Über Anregung des Zentralverbandes der Bergbaubetriebsleiter Österreichs hat sich aus Mitgliedern der Revierversretung und des genannten Zentralverbandes unter dem Vorsitz des Reviervormannes ein Ausschuß gebildet zu dem Zweck, zu Ehren aller in Ausübung ihrer Berufspflichten tödlich verunglückten Berg- und Hütteningenieure, welche an der Montanistischen Hochschule in Leoben ihre Studien ganz oder zum Teil zurückgelegt hatten, in Leoben einen Gedenkstein zu errichten. (Schluß folgt.)

Nekrologe.

Hofrat Dr. Alexander Toldt †.



Wieder ist ein hervorragender, treuer Fachgenosse, von der rauhen Hand des Todes hinweggerafft, aus unserer Mitte geschieden. Am 8. März l. J. verschied nach kurzem Leiden der Rat des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Alexander Toldt.

Der Verstorbene, im Jahre 1857 zu Wien geboren, absolvierte in Wien im Jahre 1879 die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und trat im selben Jahre in den Justizdienst ein, den er aber im Jahre 1881 verließ, um sich den montanistischen Studien an der Bergakademie in Leoben zu widmen. Nach Absolvierung dieser Studien wurde er im Jahre 1884 in den Dienst der Bergbehörden aufgenommen, in welchem er als Bergbauleve, Adjunkt und Bergkommissär bei den Revierbergämtern in Leoben, Graz und Pilsen verwendet wurde. Im Jahre 1889 erfolgte seine Bestellung als Revierbergbeamter in Laibach und im Jahre 1890 seine Be-

förderung zum Oberbergkommissär. Während seiner Dienstzeit in Laibach legte Toldt noch die ihm fehlenden Rigorosen ab, worauf er im Jahre 1892 an der Universität in Wien zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Im Jahre 1893 wurde er als Revierbergbeamter nach Cilli versetzt und im Jahre 1898 unter gleichzeitiger Beförderung zum Bergrate zur Dienstleistung in das Ackerbauministerium, welchem damals die Bergwesensangelegenheiten unterstanden, einberufen. Dortselbst wurde er im Jahre 1900 zum Oberbergrate befördert und übernahm in der Folge die Leitung der Departements für Bruderladen- und Abgabewesen. Im Jahre 1905 durch die Verleihung des Ordens der eisernen Krone III. Kl. ausgezeichnet, schied Dr. Toldt im darauffolgenden Jahre infolge seiner Ernennung zum Rate beim Verwaltungsgerichtshofe aus dem bergbehördlichen Dienste.

Mit lebhaftem Interesse und unermüdlichem Fleiße widmete sich Dr. Toldt sowohl den technischen als auch den juristischen Aufgaben seines Berufes. Erwähnt sei nur seine Erfindung einer automatisch schließenden Schachtsperre, seine Studien der montanistischen Anlagen im Saarreviere, im westfälischen Steinkohlenreviere, in England und Nordfrankreich, andererseits seine Studien auf dem Gebiete der Bergarbeiterversicherung. Wiederholt wurde ihm für seine Tätigkeit die vollste Anerkennung des Ackerbauministeriums ausgesprochen.

Auch literarisch war Dr. Toldt tätig und es sei in dieser Beziehung seine im Jahre 1896 erschienene Schrift „Das Verhältnis der Unterstützungen zu den Beitragsleistungen bei den Bruderladen“ hervorgehoben.

Dr. Toldt hatte sich im Jahre 1878 mit der Tochter des verstorbenen Berghauptmannes in Wien, Gustav Adolf Wehrle, vermählt, aus welcher Ehe zwei Töchter und ein Sohn entstammen.

Nun hat eine bösartige Lungenentzündung dem Leben Dr. Toldts ein unerwartet frühes Ende bereitet und seine Fachgenossen trauern mit der Familie an seiner Bahre. Wir werden seiner stets ehrend gedenken. Fiducit! Klein.

Senatspräsident Dr. Ludwig Haberer †.

Der unerbittliche Tod hat sich aus dem Kreise der österreichischen Montanisten wieder ein Opfer geholt, und zwar einen Mann, der als Bergjurist schon frühzeitig als einer der Besten in erster Reihe stand und auf diesem Gebiete durch Dezennien eine reiche, sowohl praktische als auch wissenschaftliche Tätigkeit entfaltete.

Es ist dies der Senatspräsident des k. k. Verwaltungsgerichtshofes i. R. Dr. Ludwig Haberer, welcher am 14. Juni l. J. in seiner Sommerwohnung zu Schwertberg in Oberösterreich nach langem, schwerem Leiden im 66. Lebensjahre sanft verschied.

Dr. Ludwig Haberer wurde am 23. August 1846 in Wien als Sohn des Rechnungsrates im Finanzministerium Johann Haberer geboren. Nach Absolvierung der juristischen Studien und Erlangung des juristischen Doktorgrades an der Wiener Universität sowie des dreijährigen montanistischen Vorkurses an dem damaligen polytechnischen Institute in Wien ging Haberer mit der Absicht, sich dem bergbehördlichen Dienste zu widmen, an die Bergakademie (jetzt montanistische Hochschule) in Leoben, an welcher er als ordentlicher Hörer die beiden Fachkurse für Berg- und Hüttenwesen besuchte und im Juli 1872 das Absolutorium über dieselben erlangte.

Behufs rascheren Fortkommens war er schon im Februar 1869 beim Montanfachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums als Praktikant eingetreten und wurde dann als solcher, noch während seiner Studienzeit in Leoben, im August 1870 zum Konzeptpraktikanten der dortigen, vormaligen Berghauptmannschaft ernannt, bei welcher er schon in erfolgreicher Weise zur Bearbeitung von Geschäftsstücken und zu kommissionellen Amtshandlungen verwendet wurde. Anlässlich der Reorganisierung der Bergbehörden im Jahre 1872 wurde ihm sofort nach Beendigung der montanistischen Studien eine

Adjunktenstelle im Status dieser Behörde, jedoch mit der Dienstesverwendung im Ackerbauministerium verliehen. Schon während dieser ersten ministeriellen Dienstleistung bat sich Haberer sehr verwendbar erwiesen, worüber ihm von seinem Departementvorstande, Ministerialrat von Schauenstein, ein sehr schmeichelhaftes Zeugnis ausgestellt wurde.

Nach dreimonatiger praktischer Verwendung bei den Kohlenbergbau in Häring, Rossitz und Kladno wurde er im Dezember 1873 zum Bergkommissär und im August 1877 zum Revierbergbeamten in Laibach ernannt. In dieser Stellung hatte Haberer Gelegenheit, sich wertvolle Erfahrungen im Bergbaubetriebe zu sammeln, was er auch mit größtem Eifer und vollständigem Interesse tat.

Nachdem er im Dezember 1878 zum Oberbergkommissär vorgerückt war, wurde er im Juni 1882 abermals zur Dienstleistung in das Ackerbauministerium einberufen, wo er nun bis zu seinem Austritte aus dem bergbehördlichen Dienste verblieb. In dieser Periode seines Berufslebens entwickelte Haberer, namentlich vom Jahre 1889 an, in welchem er Ende Mai unter gleichzeitiger Ernennung zum Ministerialsekretär als Nachfolger Lhotskys mit der Leitung des Departements für die administrativen Angelegenheiten des Bergbaues betraut wurde, eine reiche und vielseitige Tätigkeit sowohl auf administrativem und organisatorischem als auch auf legislativem Gebiete. Er hatte schon bald nach seiner Einberufung Gelegenheit, an der Fertigstellung und Durchführung des Gesetzes vom 21. Juni 1884 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau mitzuwirken. Nach seiner Ernennung zum Departementvorstande wurden von ihm die zur Förderung der Interessen des Arbeiterstandes eingeleiteten Maßnahmen in ausgedehnter Weise fortgesetzt. Eine sehr schwierige Aufgabe fiel ihm mit der Durchführung des Bruderladengesetzes vom Jahre 1889 zu, bei welcher sich die Notwendigkeit mehrerer Abänderungen des Gesetzes ergab. Er war der Verfasser der zu diesem Zwecke eingebrachten und erlassenen Abänderungsgesetze vom 19. Jänner 1890, 30. Dezember 1891 und 17. Dezember 1892. Die Kommission zur Verwaltung des Zentralreservefondes der Bruderladen wurde eingesetzt und die Bruderladenschiedsgerichte in sämtlichen Revierbergamtsbezirken ins Leben gerufen.

Im Frühjahr 1890 nahm Haberer als Abgeordneter des Ackerbauministeriums an der in Berlin abgehaltenen internationalen Arbeiterschutzkonferenz teil. Angeregt durch die von derselben gefaßten Beschlüsse und im Hinblick auf die in England bereits bestehenden Einrichtungen richtete Haberer sein Augenmerk darauf, auch in Österreich durch Schaffung einer geeigneten Organisation behufs Hintanhaltung der sich immer häufiger wiederholenden, großen Bergarbeiterausstände die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Differenzen rasch und in beiderseitigem Einvernehmen beizulegen. Zu diesem Zwecke wurde von ihm über Auftrag des damaligen Ackerbauministers, Grafen Falkenhayn, ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau ausgearbeitet, der dann im Jahre 1891 als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht wurde.

Ein weiteres Bestreben Haberers war auf Grund der Konferenzbeschlüsse darauf gerichtet, die im österreichischen Berggesetze damals noch bestandene Lücke wegen Mangels von Bestimmungen über die notwendige Qualifikation der Betriebsleiter und Aufseher beim Bergbau auszufüllen. Der Erfolg dieser Bestrebung war das sogenannte Betriebsleitergesetz vom 31. Dezember 1893.

Auch eine Regierungsvorlage enthaltend Bestimmungen über Arbeitsbücher, dann über die Lohnzahlungen sowie hinsichtlich der vorzeitigen Lösung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses beim Bergbau wurde von Haberer ausgearbeitet. Einige Vorschriften dieser vom Abgeordnetenhaus nicht erledigten Vorlage wurden durch das spätere Gesetz vom 3. Mai 1896 in Wirksamkeit gesetzt.

Aber auch auf anderen Gebieten des Bergrechtes entfaltete Haberer eine mehrfache Tätigkeit. Aus Anlaß der

Durchführung des Naphthagesetzes in Galizien wurden von ihm die Bergbehörden in diesem Lande entsprechend ausgestaltet und eine Grubeninspektion eingesetzt. Er war weiters der Verfasser der Regierungsvorlage betreffend den Schutz fremden Eigentumes gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung von Bergschäden, welche Vorlage unerledigt blieb.

In Anerkennung dieser hervorragenden Leistungen und um seine Rangstellung mit der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Postens als Vorstand des Departements für die administrativen Bergwesensangelegenheiten endlich halbwegs in Einklang zu bringen, wurde Haberer mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Februar 1892 eine eigens für dieses Departement systemisierte Oberberggratsstelle verliehen. Der Grund dieser Verzögerung lag, abgesehen von anderen Umständen, auch in der allzu großen Bescheidenheit Haberers, welche leider mehrfach die Ursache war, daß er für sich nicht jene Erfolge erzielte, welche ihm auf Grund seiner Kenntnisse und Leistungen gebührt hätten.



Durch seine vielen legislativen Arbeiten sowie die Mitwirkung bei derartigen Arbeiten in anderen Ministerien und die erfolgreiche Vertretung des Ackerbauministeriums beim Verwaltungsgerichtshofe anlässlich dort eingebrachter Beschwerden über bergbehördliche Rekursentscheidungen hatte sich Haberer auch in weiteren Kreisen als tüchtiger Bergjurist bekannt gemacht, was zur Folge hatte, daß er mit Allerhöchster Entschliebung vom 19. Juli 1894 zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes ernannt wurde. Er übergab die Departementleitung dem zu seinem Nachfolger ernannten Oberberggrat Zechner und trat seine neue Stelle im September 1894 an. In dieser entwickelte Haberer, wie zu erwarten war, gleichfalls eine sehr verdienstvolle Tätigkeit, die hier zu seiner großen Freude und Genugtuung auch die vollste Anerkennung fand. Mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. Dezember 1900 wurde ihm das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Februar 1904 der Titel und Charakter eines Senatspräsidenten verliehen; mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. August 1904 wurde er zum Senatspräsidenten ernannt. Jedoch schon ein

Jahr danach trat Haberer in den dauernden Ruhestand, aus welchem Anlasse ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1905 der Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse verliehen wurde.

Mit der Pensionierung aber war das Wirken Haberers im Dienste der Öffentlichkeit keineswegs abgeschlossen. Er entwickelte, wie noch an anderer Stelle erwähnt, eine vielseitige publizistische Tätigkeit und widmete sich wieder eingehend den stets mit großer Vorliebe betriebenen bergrechtlichen Studien, hauptsächlich als Vorbereitung für die ihm schon damals zugedachte große Aufgabe, an der vom Ackerbauministerium geplanten Reform des Berggesetzes in hervorragender Weise mitzuwirken. Denn es hätte ihm gewiß eine große Freude und Befriedigung gewährt, seinen Verdiensten um die Ausgestaltung des österreichischen Bergrechtes damit die Krone aufzusetzen. Leider vergingen mit der Aufarbeitung des umfangreichen Materiales der zunächst eingeleiteten schriftlichen Enquete vier für Haberer in Anbetracht seines vorgerückten Lebensalters und des bereits aufgetretenen Leidens höchst kostbare Jahre bis zur Einsetzung der nun tagenden administrativ-wissenschaftlichen Kommission, in welche er, der bestandenen Absicht gemäß, als Mitglied berufen wurde.

In derselben wurden ihm mehrere, für die Reformfrage höchst wichtige Referate, nämlich Schurfwesen, Verleihungswesen, Schutz fremden Eigentumes gegen Gefährdung durch den Bergbau und Ersatz von Bergschäden übertragen, welche er auch noch ausarbeitete, aber nur mehr teilweise im Plenum der Kommission zum Vortrage bringen und vertreten konnte. Gewiß wäre er berufen gewesen, an diesem großen Reformwerke sich noch weiterhin erfolgreich zu betätigen und so seinen letzten Wunsch der Erfüllung zuzuführen, allein es ist leider anders gekommen — der Tod nahm ihm die Feder aus der Hand und das Glück war ihm auch diesmal nicht hold.

Während seiner Dienstleistung im Ackerbauministerium war Haberer auch noch durch verschiedene Vertrauensstellungen in Anspruch genommen; so war er mehrere Jahre — ein zweites Mal nach seiner Pensionierung bis zu seinem Tode — Konsulent des Reichsfinanzministeriums für die bergrechtlichen Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina, Mitglied der statistischen Zentralkommission, landesfürstlicher Kommissär bei verschiedenen Aktiengesellschaften usw. Vom April 1911 bis zu seinem Tode war er Präsident der Gewerkschaft „Bosnia“.

Besonders hervorzuheben ist noch die schriftstellerische Tätigkeit Haberers auf dem Gebiete des Bergrechtes, durch welche er sich in sehr vorteilhafter Weise bekannt machte. Schon in jungen Jahren veröffentlichte er in Fachblättern Aufsätze über verschiedene bergrechtliche Streitfragen. Im Jahre 1884 gab er mit seinem so früh verstorbenen Kollegen Zeichner das „Handbuch des österreichischen Bergrechtes“ heraus, welches dem von den Verfassern beabsichtigten Zwecke, vor allem als Hilfsbuch für Bergbauunternehmer, Bergbeamte und Bergwerksinteressenten zu dienen, auf das beste entspricht, aber auch von Bergjuristen oft und gerne als Behelf benützt wird und daher auch — selbst im Auslande — allgemeine Anerkennung fand. Im Jahre 1905 erschien die von Haberer allein entsprechend ergänzte und teilweise umgearbeitete zweite Auflage dieses Buches. Die vier letzten Auflagen der Manzschens Ausgabe des allgemeinen österreichischen Berggesetzes wurden von Haberer unter Mithilfe von Fachkollegen redigiert. Die größte publizistische Tätigkeit entfaltete Haberer aber erst nach seinem Übertritte in den Ruhestand. Er gründete im Jahre 1906 die „Bergrechtlichen Blätter“, die eine Beilage der „Österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ bilden und trat später als erster Redakteur in den Redaktionsverband dieser Zeitschrift ein. Ein Hauptanlaß für die Herausgabe der „Bergrechtlichen Blätter“ war für Haberer, wie bereits erwähnt, seine in Aussicht genommene Mitwirkung bei der Berggesetzreform. Haberer bemerkte auch im Vorworte zum ersten Hefte, bzw. Jahrgang (1906), daß in seiner Zeitschrift eine Reihe von Abhandlungen erscheinen wird, welche sich mit der

Frage der Revision des österreichischen Berggesetzes befassen werden, wodurch die Diskussion über diesen Gegenstand angeregt werden soll. Und in der Tat hat Haberer im Laufe der sechs Jahre eine Serie von 18 Artikeln über diese Frage geschrieben, in welchen er der Reihe nach die einzelnen Hauptstücke des Berggesetzes in geistvoller Weise bespricht und gestützt auf seine umfassende Gesetzeskenntnis und seine reichen Erfahrungen hinsichtlich der Handhabung des geltenden Gesetzes zahlreiche Reformvorschläge erstattet. Zweifellos hat Haberer mit seiner Artikelserie sehr viel zur Klärung der Ansichten beigetragen und eine wertvolle Grundlage für die Reformarbeiten geschaffen. Es ist daher im Interesse derselben sowie der Bergrechtskunde überhaupt sehr zu beklagen, daß es ihm nicht beschieden war, diese großangelegte Arbeit zu vollenden.

Überblickt man an der Hand dieser in knappstem Rahmen gehaltenen biographischen Daten den Lebenslauf Haberers, so muß man sagen, daß mit ihm ein bedeutender Mann geschieden ist, der sich mit eisernem Fleiß und gestützt auf eine reiche Begabung bis zu einer der höchsten Stellen unserer Beamtenhierarchie emporgearbeitet und in strengster Pflichterfüllung viele Erfolge erzielt, auf dem Gebiete der Bergrechtskunde aber gewiß hervorragendes geleistet und sich als Bergjurist einen auch im Auslande hochgeschätzten Namen erworben hat.

Auf gleicher Höhe stand Haberer in seinem privaten Leben. Er war ein vornehmer, edler Charakter, ein verlässlicher, treuer Freund; obwohl gegen sich sehr streng, doch ein nachsichtiger und wohlwollender Vorgesetzter, den alle Untergebenen aufrichtig verehrten, und vor allem ein musterhafter Sohn, Gatte und Vater. Ungeachtet dieser Tiefe des Charakters war Haberer doch auch ein echtes Wienerkind mit heiterem Sinn und offenem Herzen. Er liebte im Familienverkehr harmlose Scherze und war auch in kollegialen Kreisen stets ein humorvoller Gesellschafter. Die Rücksicht auf seine nicht sehr widerstandsfähige Körperkonstitution zwang ihn jedoch in dieser Beziehung zu möglicher Enthaltbarkeit und so verbrachte er seine freie Zeit hauptsächlich mit seiner Familie und, da er das Glück hatte, den größten Teil seines Lebens in seiner Vaterstadt zu verbringen, in Gesellschaft seiner Verwandten und Hausfreunde, für welche sein Heim einen stets gern gesuchten Sammelpunkt bildete.

In diesem Kreise lernte er auch, noch in jugendlichem Alter stehend, im Frühjahr 1872 seine nachherige Gattin Katharina, geb. Happacher, kennen, mit der er sich nach seiner Ernennung zum Revierbergbeamten in Laibach am 18. Juli 1877 in Wien vermählte, um dann mit ihr in seinem neuen Dienstorte die ersten Jahre seiner stets überaus glücklichen Ehe zu erleben. In Laibach schenkte sie ihm auch seine beiden Söhne Ludwig und Walther, für deren Wohlergehen und Zukunft er in rührender Weise besorgt war. Er erlebte dafür die Freude, beide in hoffnungsvollen Stellungen als glückliche Ehemänner zu sehen. Aber es gab auch Zeiten des Kummers und banger Sorge und in diesen fand er in seiner Gattin eine nie versagende Stütze. Denn sie war ihm nicht allein eine umsichtige Hausfrau und sorgsame Mutter seiner Kinder, sondern auch eine treue Freundin und Beraterin in allen Lebenslagen. Sie war ihm eine aufopfernde Pflegerin in seinen Leidenstagen, die es meisterhaft verstand, ihn über die Gefährlichkeit seines Zustandes hinwegzutäuschen. Doch es ist auch ihrer unermühten Pflege nicht gelungen, das Fortschreiten der Krankheit — eine allgemeine Verkalkung der Arterien, von der dann auch die Gefäße des Herzmuskels ergriffen wurden — aufzuhalten. Nach Tagen des schwersten Leidens für Haberer und die Seinen hat eine Herzlähmung den Tod zur Folge gehabt.

Und so mußten wir ihn denn hinabsenken in den Schoß der Mutter Erde, damit sein irdischer Leib dort seine ewige Ruhe finde, aber wir haben ihn dadurch nicht verloren, denn er wird fortleben in seinen Werken und Taten und in den Herzen aller, die ihn liebten!

Weberrn.